

MITTEILUNGSBLATT



Studienjahr 2003/2004 - Ausgegeben am 30.09.2004 - 47. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

SONSTIGE INFORMATIONEN

294. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren gemäß UOG 1993

Beschluss des Rektorats vom 27. 9. 2004 betreffend die übergeleiteten Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren gemäß UOG 1993

(1) Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren der Universität Wien gemäß § 26 UOG 1993 bleibt das Recht gewahrt, die wissenschaftliche Lehre in ihrem Fach mittels der Einrichtungen der Universität Wien frei auszuüben sowie wissenschaftliche Arbeiten zu betreuen und zu beurteilen (§ 122 Abs. 7 Universitätsgesetz 2002). Sie haben das Recht, die Funktionsbezeichnung "Honorarprofessorin" oder "Honorarprofessor" zu führen.

(2) Das Rektorat kann eine befristet verliehene Lehrbefugnis gemäß Abs. 1 auf Vorschlag oder nach Anhörung der Leiterin oder des Leiters der für das betreffende Fach zuständigen wissenschaftlichen Organisationseinheit auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verlängern.

Der Rektor:
W i n c k l e r